

SATZUNG

über die Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel

Aufgrund des § 12 i.V.m. § 20 a Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204), wird auf Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt St. Wendel vom 09.03.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel wünscht eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung und Stadtrat, aber auch die Kenntnisnahme der Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner durch den Stadtrat notwendig. Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel erwünscht.

§ 1

Personenkreis

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt St. Wendel im Sinne des § 18 Abs. 1 KSVG wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung an die oder den Vorsitzende/n oder an den Stadtrat zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Dies gilt auch für die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, Gewerbetreibende sowie für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2

Verfahren

(1) Einwohnerfragestunden sollen zwei Mal jährlich (je einmal pro Halbjahr) jeweils zu Beginn der öffentlichen Stadtratssitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung stattfinden. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Bei Zeitüberschreitung werden die nicht behandelten Fragen schriftlich oder in der nächsten Sitzung beantwortet.

(3) Die oder der Vorsitzende kann Fragen unterbinden, insbesondere wenn

- a) sie nicht den Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung betreffen,
- b) Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen,
- c) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden muss,
- d) die Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
- e) sie ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen,
- f) sie persönliche Einzelfälle betreffen,
- g) sie von den selben Personen bereits gestellt wurden,
- h) sie Wertungen, unsachliche Feststellungen oder strafbare Äußerungen enthalten,
- i) die Fragezeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist.

(4) Fragen sind spätestens zehn Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 66606 St. Wendel, E-Mail: stadt@sankt-wendel.de, Tel. des/der Bürgerbeauftragten: 06851/809-1950 einzureichen. Dabei sind mindestens Vorname, Nachname, Anschrift und die Frage einzureichen sowie eine datenschutzrechtliche Erklärung zur Speicherung dieser Daten abzugeben. Eine geeignete Vorlage stellt die Stadtverwaltung zur Verfügung. Weiterhin ist anzugeben, ob sich die Frage an die oder den Vorsitzende/n oder an eine Stadtratsfraktion richtet.

(5) Fragen bei denen der/die Fragesteller/in nicht anwesend sind, werden nicht beantwortet.

Die Fragen sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Diskussionen mit der oder dem Vorsitzenden oder dem Stadtrat sind nicht gestattet.

(6) Einwohnerfragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet.

(7) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der nächst möglichen Einwohnerfragestunde durch den oder die Befragten. Befragungen einzelner Ratsmitglieder sind unzulässig.
Kann eine Frage nicht innerhalb der Einwohnerfragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde oder schriftlich. Die schriftliche Beantwortung hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Sie wird neben der Fragestellerin oder dem Fragesteller auch den Ratsfraktionen und den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, zugestellt.

(8) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, können diese durch den Rat in entsprechende Ausschüsse verwiesen werden.

(9) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Vorschläge und Anregungen findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

St. Wendel, den 09.03.2023
Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Peter Klär